Merkblatt zum "Antrag/Zahlantrag mit Verwendungsnachweis auf Gewährung einer Zuwendung für die Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren im Rahmen der Übergangsregelung" (Gefahrenabwendung)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze-Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Spezielle Regelungen, die für dieses Förderverfahren gelten sind dem Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 17.09.2020 zu entnehmen.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/. Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entnahme von Kalamitätshölzern zur Gefahrenabwendung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden stehen. Förderfähig ist die Beseitigung von durch Bäume oder Äste ausgehenden Gefahren in Waldbereichen in unmittelbarer Nähe zu den, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen wie bspw. Straßen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen

Nähere Erläuterungen siehe auch lfd. Nr. 4. unter "Maßnahme" auf Seite 5.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Antrag / Zahlantrag/ Verwendungsnachweis

Aufgrund der besonderen Umstände und um den Verwaltungsaufwand für den Abruf der Zuwendung zu reduzieren, kann in einem Antrag die Förderung <u>mehrerer Gefahrenabwendungsprojekte</u> eines Antragstellers beantragt werden.

Die Bagatellgrenze liegt für öffentliche sowie private Antragsteller bei 200,- € je Antrag. Wird diese Summe pro Antrag nicht erreicht, fallen die Maßnahmen des Antrages unter die Bagatellgrenze und sind damit nicht förderfähig.

Gemäß dem Zuwendungsrecht muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass er eine Zuwendung zweckentsprechend verwendet ("Verwendungsnachweis").

Da die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung die (zurückliegende) Durchführung der Maßnahmen zur Voraussetzung hat, schließt der Antrag den Verwendungsnachweis ein. Zugleich wird mit dem Antrag auch die Auszahlung der Zuwendung beantragt ("Zahlantrag").

Die Abwicklung erfolgt in einem Durchgang:

Abrechnungszeitraum 01.01.2020 - 31.08.2020

Es wird dazu geraten alle Projekte mit einem Antrag/Zahlantrag abzuwickeln. D.h. ein Antrag pro Waldbesitzer pro Abrechnungszeitraum.

3.2 Einreichen von Antrag/ Zahlantrag/ Verwendungsnachweis

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Projekte des Förderantrages liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

3.3 Bewilligung und Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen und Haushaltsmittel für diese Maßnahmen vorhanden sind, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Nebenbestimmungen. In der Folge wird Ihnen die im Bewilligungsbescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Der Antragsvordruck besteht aus nachfolgenden Teilen:

- a) Antrag/Zahlantrag mit Verwendungsnachweis "Gewährung einer Zuwendung für die Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung resultierender Gefahren im Rahmen der Übergangsregelung (Gefahrenabwendung)"
- b) Anlage "Projektblatt Gefahrenabwendung"

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile "Unternehmensbezeichnung" zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den "**De-minimis"-Beihilfen**. Aus diesem Grund müssen die Abwicklung und Auszahlung der Fördermittel waldbesitzerbezogen erfolgen.

Daraus folgt, dass die Anträge je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Ein Sammelantrag für mehrere Waldbesitzer/ Gemeinden, bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein, ist daher nicht möglich.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

<u>Hinweis:</u> Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit "entfällt" beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals ein. Für <u>alle Projekte</u>, für die in diesem Antrag eine Zuwendung beantragt wird, müssen die Feststellungen mit "nein" zu beantworten sein. Ist dies für ein Projekt nicht der Fall, ist es nicht förderfähig. Es darf hierfür keine Antragstellung erfolgen.

Punkt 3 spezielle Angaben zum Vorhaben

Bei Ifd. Nr. 3.1 und 3.2 sind lediglich der Landkreis und der Forstamtsbezirk, in dem die Projekte liegen, anzugeben. Dies können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

lfd. Nr. 3.5: Es sind Projekte, die ausschließlich ab dem 01.01.2020 begonnen wurden, förderfähig. Hier Zutreffendes ankreuzen. Falls auf ein oder mehrere Projekte diese Frage mit nein beantwortet werden muss, sind diese Projekte nicht förderfähig.

Lfd. Nr. 3.6: Falls erforderlich, bspw. für Maßnahmen an öffentlichen Straßen, sind verkehrsrechtliche Anordnungen bei der zuständigen Kreisverwaltung einzuholen. Diese und etwaig erforderliche andere Genehmigungen müssen erteilt sein, um für ein Projekt Förderung beantragen zu können.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter, aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd. Nr. 4.1:Die Herleitung der beantragten Zuwendung für das einzelne Gefahrenabwendungsprojekt nehmen Sie auf dem **Vordruck "Projektblatt Gefahrenabwendung"** vor.

Hier im Antragsvordruck im Feldbereich "vom Antragsteller auszufüllen" sind dann die beantragten Zuwendungshöhen, die für die einzelnen Projekte in dem jeweiligen Projektblatt errechnet wurden, unter Angabe der Projekt Nr., einzutragen sowie die beantragte voraussichtliche Gesamtzuwendung anzugeben.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit 80 % der förderfähigen Nettokosten. Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage von Antrag/ Zahlantrag/ Verwendungsnachweis in einem Betrag ausgezahlt.

Die einschlägigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) sind bei entsprechenden Auftragswerten einzuhalten.

Hinweis:

Da die förderfähigen Maßnahmen in der Regel eine umgehende Beseitigung der Gefahr vorschreiben, kann eine Ausnahme im Sinne des VOL/A § 3 Abs. 5 Buchstabe g) greifen. Dies führt dazu, dass eine freihändige Vergabe auf Basis dreier eingeholter Angebote, die regulär bis zum Auftragswert von 100.000 € erforderlich sind, bis zum EU-Schwellenwert von 221.000 € möglich ist.

Bis 3.000,-€ Auftragswert ist ein Direktkauf der Leistung möglich. Falls mit Unternehmen bereits Rahmenverträge geschlossen wurden und die förderfähigen Maßnahmen im Leistungskatalog vereinbart sind, ist nichts weiter zu veranlassen.

Für private Antragsteller gilt es, ab einem Auftragswert von 100.000,-€, sich 3 Preisangebote einzuholen.

Maßnahme:

"Gefahrenabwendung"

Förderfähig ist die Beseitigung von durch Bäume oder Äste ausgehenden Gefahren in Waldbereichen in unmittelbarer Nähe zu den, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen wie bspw. Straßen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen

Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Dürre, Sturm, Schnee-, Windbruch und Frost) auf den geschädigten Flächen stehen. Gefördert werden forstliche Maßnahmen bis zur Tiefe einer Baumlänge zu den, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen. Bei Hanglagen mit über 30 % Neigung oberhalb der gefährdeten Bereiche sind Maßnahmen bis zur Entfernung der doppelten Baumlänge förderfähig.

Als förderfähige Kosten werden ausschließlich der Aufwand für die Beseitigung der Gefahr, unter anderem Fällen, Sichern, Verziehen, Rücken, Wipfelköpfung sowie das gegebenenfalls erforderliche Freiräumen und Säubern der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege und Plätze anerkannt.

Bei Verwertung des Holzes (z.B. Verkauf) ist nur der Mehraufwand für die Gefahrenbeseitigung förderfähig. Dazu wird ein durchschnittlicher Standardkostensatz von **25,-€/ Festmeter** zur Verwertung vorbereiteten Holzes in Abzug gebracht.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen
- Kosten für nicht forstliche Leistungen, wie insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Straßensperrungen und Bekanntmachungen
- Kosten für die reguläre Holzernte

Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Ebenso müssen Leistungen Dritter, Rabatte und Skonti in Abzug gebracht werden.

Es sind entsprechende Nachweise, wie unter anderem Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen oder Stundenzettel, vorzulegen.

Anlage Projektblatt "Gefahrenabwendung"

Das Feld "Antrag Nr." wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

Spalte 1 "Ifd. Projekt Nr."

Für **jedes** Projekt wird im Förderantrag eine fortlaufende Projekt-Nr. vergeben. Im Kopfbereich des **ersten** Vordruckes ist daher zunächst im Feld "Projekt Nr." eine laufende Nummer, beginnend mit "1", einzutragen.

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten, sind die vergebenen Projektnummern entsprechend auf den dazugehörigen Belegen (Rechnungen, Stundenzettel, ...) zu vermerken.

Spalte 2 "Örtlichkeit (Waldort (Abt.)/ Gemarkung mit Flurstücks-Nr./ Parzelle)"

Jedes Projekt muss einer Fläche konkret zuzuordnen sein. Es sind nur Maßnahmen an Orten nach Ifd. Nr. 4. "Maßnahme" (siehe Seite 5) förderfähig. Um Plausibilität herzustellen, sind diese Angaben je Projekt darzulegen.

Spalte 3 "Wird Holz verwertet? (J/N)"

Holz, das infolge des Projektes in Wert gesetzt wird, muss gesondert berücksichtigt werden. Dies ist eine Vorabfrage, auch zur Selbstkontrolle. J = Ja, N = Nein.

Wird bei einem Projekt N angegeben sind die Spalten 4 und 5 nicht auszufüllen.

Spalte 4 "Für Verwertung vorbereitete Holzmenge in Festmeter (Spalte 3 = J)"

Holz, welches in Wert gesetzt wird, muss gesondert berücksichtigt werden. In Spalte 4 ist die zur Verwertung bereitgestellte Holzmenge in Festmeter (fm) mit Rinde einzutragen.

Spalte 5 "Standardkosten (Spalte 4 x 25,-€ Standardkostensatz)"

Es gilt ein landesweiter Standardkostensatz von 25,-€/ fm für die Bereitstellung von verkaufsfähigem Holz. Dieser Satz multipliziert mit der Holzmenge aus Spalte 4 ergibt die Standardkosten der Holzernte für das zur Verwertung vorbereitete Holz.

Spalte 6 "Tatsächlich angefallene, nachweisbare Kosten It. Belegen"

In Spalte 6 sind die angefallenen Kosten des Projektes ohne Umsatzsteuer, abzüglich Rabatte, Skonti, Leistungen Dritter einzutragen. Die Kosten sind anhand der beigefügten Belege nachzuweisen.

Spalte 7 "Kosten- Standardkosten (Spalte 6 – Spalte 5)"

Hier ist das Ergebnis aus den tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten **abzüglich** der in Spalte 5 errechneten Standardkosten für das zur Verwertung vorbereitete Holz einzutragen.

Spalte 8 "Prozentualer Kosten-Anteil der förderfähigen Maßnahme an Gesamtmaßnahme"

Unter Spalte 8 ist der förderfähige Maßnahmenanteil, der die Kriterien unter Ifd. Nr. 4 "Maßnahme" auf Seite 5 erfüllt, in Prozent einzutragen. Werden in einem Projekt aus Gründen der Praktikabilität auch vorbeugend Bäume entnommen, oder stehen Teile der Maßnahmen nicht in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen (siehe Maßnahmenbeschreibung auf Seite 5) und deren Schäden und Folgeschäden und zählen daher nicht zum Fördertatbestand Gefahrenabwendung, sind diese Anteile prozentual einzuschätzen. Dieser Prozentsatz ist nicht förderfähig und wird in Abzug gebracht. Werden bspw. vom Eschentriebsterben befallene Bäume mit entfernt, müssen die geschätzten Kosten hierfür prozentual von den Gesamtkosten des Projektes abgezogen werden.

Spalte 9 "Förderfähige Kosten (Spalte 7 x Spalte 8)"

Die Kosten für den Mehraufwand, welche in Spalte 7 errechnet wurden, sind mit dem geschätzten Prozentsatz aus Spalte 8 zu multiplizieren. Das Ergebnis ist in Spalte 9 als förderfähige Kosten einzutragen.

Spalte 10 "Zuwendung abgerundet auf volle € (Spalte 9 x Fördersatz 80%)"

Die Zuwendung errechnet sich aus den förderfähigen Kosten aus Spalte 9 multipliziert mit dem Fördersatz von 80% und ist in Spalte 10 abgerundet auf ganze € einzutragen.

Dieser Wert wird auf Seite 4 des Antragsvordruckes unter lfd. Nr. 4.1 mit der entsprechenden Projektnummer und der Örtlichkeit übertragen.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- 1. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind
 - 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.
 - 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 - 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- 2. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
- 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
- 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- 3. § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.1
- 4. Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 5. Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.
- 6. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- 7. Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 - 1. Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
 - eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
 - Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- 8. Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 - 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- 1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- 2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.
- § 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten
- 1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- 2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10

Beihilferechtlich gesehen wird die beantragte rückwirkende Zuwendung als sog. Deminimis Beihilfe gewährt. Gem. den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. "De-minimis Erklärung" unter Ifd.-Nr. 5.10 abzugeben.

Punkt 6 Anlagen

- Projektblatt "Gefahrenabwendung"
- (in Kopie) Rechnungen, Stundenzettel, Nachweise aus denen die angefallenen förderfähigen Kosten ersichtlich sind
- zum Verbleib beim Forstamt und nur wenn durch entsprechenden Auftragswert notwendig: Anfrage von 3 Preisangeboten

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße) Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

Anlage: Projektblatt "Gefahrenabwendung" mit Beispielen

Anlage Projektblatt Seite von	Projektblatt Gefahrenabwendung	Antrag Nr.:	

Hinweis: Erläuterungen zu dem Projektblatt finden Sie im Merkblatt Gewährung einer Zuwendung für die Entnahme von Kalamitätshölzem zur Beseitigung resultierender Gefahren ab Seite 5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Projekt- Nr.	Örtlichkeit (Waldort (Abt.)/ Gemarkung mit Flurstücks-Nr./ Parzelle/ öffentliche/-er Straße/ Weg)	Wird Holz verwertet? (J/N)	Für Verwertung vorbereitete Holzmenge in Festmeter (Spalte 3 = J)	Standardkosten (Spalte 4 x 25,- € Standardkostensatz)	Tatsächlich angefallene, nachweisbare Kosten It . Belegen	Kosten- Standardkosten (Spalte 6 - Spalte 5)	Prozentualer Kosten- Anteil der förderfähigen Maßnahme an Gesamtmaßnahme	Förderfähige Kosten (Spalte 7 x Spalte 8)	Zuwendung abgerundet auf volle € (Spalte 9 x Fördersatz 80%)
1	Abt. 2a	J	50 fm	1.350,-€	1.750,-€	400,-€	65%	260,00 €	208,-€
2	Abt. 3a und 4b	N	-	-	4.000,-€	4.000,-€	100%	4.000,-€	3.200,-€
3	Abt. 5f	J	22 fm	550,-€	10.000,-€	9.450,-€	100%	9450,-€	7560,-€
4									
5				619					
6									
7									
8									
9									
Summe:									

Bemerkungen:			
•			
•			